



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

4. Änderung Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

*(der Neufassung vom 01.09.2015, zuletzt bekannt gemacht mit 1., 2. und 3.
Änderungsordnung zum 01.03.2019)*

*beschlossen vom Senat am 18.12.2019, veröffentlicht am 19.12.2019 mit Wirkung zum
01.03.2020*

§ 1 Änderungen des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für einen Studiengang, in dem ein zur Erreichung des Studienziels zwingend zu beachtendes Ausbildungsgesetz oder eine entsprechende Verordnung verpflichtend abweichende Prüfungsanforderungen vorsieht, können in einer Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs die Anwendung dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen und stattdessen abweichende Prüfungsanforderungen geregelt werden.“

In § 18 Abs. 1 Satz 9 wird im Verweis zusätzlich aufgenommen:

„...Anträge nach den Sätzen **4**, **5**, **7** und **8** sind...“

In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird folgendes gestrichen:

„...und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad...“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.